Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7270

30. 05. 90

Sachgebiet 204

Änderungsantrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 11/4306, 11/7235 —

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 – Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in Dateien (Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 angefügt:
      „3. nicht-öffentliche Stellen."
   b) Absatz 2a wird gestrichen.

2. § 25 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
      „1. Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch ..."
   b) Absatz 2 wird gestrichen.

Begründung

Im nicht-öffentlichen Bereich soll auch die Datenerhebung sowie die Datenverarbeitung in bzw. aus Akten grundsätzlich in den Geltungsbereich des BDSG einbezogen werden. Letzteres nur bei „offensichtlicher" Entnahme der Daten aus einer Datei vorzusehen, ist weder sachgerecht noch überprüfbar.

Aus den gleichen Gründen soll das BDSG nicht nur auf gewerbliche/berufliche Anwender Anwendung finden, son-

dern auch auf sonstige nicht-öffentliche Stellen wie z. B. Parteien, sonstige Vereine oder Stiftungen, welche vielfach Datenaustausch mit Wirtschaftsunternehmen pflegen oder gar organisatorisch mit diesen verknüpft sind.

3. In § 1 werden in Absatz 3 die Nummern 1 und 2 gestrichen.

Begründung

Die Ausklammerung datenschutzrechtlicher Bestimmungen für sog. „Übergangsdateien", die bis zu 3 Monaten eingerichtet bleiben dürfen – um dann wohlmöglich in die nächste „Übergangsdatei" überführt zu werden – dient nicht dem konsequenten Datenschutz für die betroffenen Bürger.

Die sehr weitgehenden Ausnahmen der Nummer 2 sind in keiner Weise gerechtfertigt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a erhält folgende Fassung:

„2a) Eine Akte ist jede amtlichen, dienstlichen, verwaltungsmäßigen, geschäftsmäßigen, beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienende Unterlage, die keine Datei im Sinne des Absatzes 2 ist; darunter fallen auch Bild- und Tonträger."

Begründung

Die im Entwurf vorgesehene Legaldefinition für Akten klammert eine Vielzahl von Aktenformen aus.

b) In Absatz 3 wird Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. Löschen das irreversible Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten."

c) In Absatz 5 werden die Worte „oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft"

gestrichen.

Begründung

zu b) Das Bedeutungsvolle an einer Unkenntlichmachung ist ihre Irreversibilität. Dies garantiert die Formulierung des Entwurfs nicht.

zu c) Die im Entwurf vorgeschlagene Bestimmung, was eine Anonymisierung ist, ist unakzeptabel. Speziell im Hinblick auf derzeitige und zukünftige technische Möglichkeiten der Re-Identifikation kann die vorgeschlagene Formel des Entwurfs nicht unterstützt werden.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 ist vor den Worten „soweit der Betroffene eingewilligt hat." das Wort „oder" durch „und" zu ersetzen.

b) Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Der Betroffene ist auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen."

c) Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Einwilligung bedarf der Schriftform".

d) In Absatz 2 Satz 3 ist nach dem Wort „Erklärungen" das Wort „schriftlich" zu streichen.

e) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Zu a) und b)

Datenverarbeitung und -nutzung sind ebenso wie Datenerhebung beim Bürger und der Bürgerin direkt vorzunehmen und von deren Zustimmung abhängig zu machen. Nur dadurch erhält der Bürger und die Bürgerin bei der expandierenden Datenverarbeitung überhaupt eine Chance, einen Überblick über den Daten-Verkehr zu seiner/ihrer Person zu erhalten. Nur so besitzt der Bürger und die Bürgerin eine Chance, von dem grundrechtlich verbürgten Recht, grundsätzlich selbst bestimmen zu können, wo welche Daten von ihm/ihr verarbeitet werden, Gebrauch machen zu können.

Zu c) und d)

Die Notwendigkeit der Schriftform für die Einwilligung ist die einzig richtige, da nur diese Form die Bürger in die Lage versetzt, sich mit dem Verlangen einer Daten-Abgabe angemessen auseinanderzusetzen und deren Berechtigung zu beurteilen. Die „besonderen Umstände" dienen nur der Beschleunigung der Datenverarbeitung, nicht aber der Wahrung der Rechte von Betroffenen. Im übrigen bleibt unklar, welche „besonderen Umstände" eine solche Verkürzung der Betroffenenrechte auslösen sollen. Ebenso fehlt eine nähere Bestimmung der „anderen Form", die die Schriftform entbehrlich machen soll.

Zu e)

Zu Zwecken der Wissenschaft und Forschung soll mehrfach der Datenschutz durchbrochen werden dürfen (§ 4 Abs. 3; § 12 Abs. 2 Nr. 9; § 18 Abs. 5 Nr. 1; § 26 Abs. 1 Nr. 3a; § 31 Abs. 7; § 36). Die Voraussetzungen, unter denen auf die Einwilligung der Betroffenen verzichtet bzw. Daten, die für ganz andere Zwecke erhoben worden sind, für Forschungszwecke zweckentfremdet werden dürfen, sind völlig unbestimmt und lassen Wissenschaft und Forschung zum „Daten-Eldorado" werden. Die Ausnahmebestimmung in § 4 Absatz 3 stellt somit einen Freibrief für die wissenschaftliche Forschung dar, der u. a. auch der Marketing-Forschung zu Gute kommen wird. Es ist kein Grund ersichtlich, die Forschung zu Lasten des Bürgers zu privilegieren, zumal der Forschungsbegriff völlig unbestimmt und nirgendwo im Gesetzentwurf spezifiziert ist.

6. In § 6 Abs. 2 sind die Sätze 4 und 5 ersatzlos zu streichen.

   Begründung

   Abgesehen davon, daß die Verweisung in § 6 Abs. 2 Satz 4 wegen des Wegfalls der § 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nicht mehr stimmt, ist festzustellen, daß die Sätze 4 und 5 – selbst wenn sie in § 17 verortet würde – die mit der Überschrift proklamierten „unabdingbaren Rechte des Betroffenen" für einen hochsensiblen Datenbereich auf Null reduzieren. Auch Absatz 1 hätte unter diesem Titel eine sorgfältigere Fassung, insbesondere im Hinblick auf Antwortfristen und Formen der Unterrichtung verdient.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift lautet: „Schadensersatz"

   b) In Absatz 1 wird das Wort „öffentliche" ersetzt durch das Wort „datenverarbeitende".

   c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „1. Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind je geschädigter Person insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von fünfhunderttausend Deutsche Mark begrenzt."

   d) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

8. § 7a wird gestrichen.

   Begründung

   Eine verschuldens-unabhängige Gefährdungshaftung ist auch für die Datenverarbeitung im nicht-öffentlichen Bereich erforderlich. Angesichts der Gefahr gravierender materieller oder immaterieller Schädigungen durch unzulässige Datenverarbeitung, bei der ein einziges Schadensereignis eine Vielzahl von Personen betreffen kann, sind die Haftungsobergrenzen pro Geschädigtem festzulegen und angemessen zu erhöhen.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach den Worten „zu treffen" die Worte „die dem Stand von Forschung und Technik entsprechen und" eingesetzt. Das Wort „die" vor „erforderlich" entfällt.

   b) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

   Begründung

   Zu a)

   Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen sind bei den von ihnen zu treffenden Maßnahmen zum Schutze personenbezogener Daten darauf zu verpflichten, die jeweils neueren Entwicklungen im Bereich der Datenschutzforschung zu berücksichtigen, um so einen dynamischen Anpassungsprozeß des Datenschutzes zu gewährleisten.

Zu b)

Diese Formulierung wird dazu führen, daß eine Ungewißheit darüber, ob ein Aufwand angemessen ist oder nicht, – auch wegen der durch den Aufwand regelmäßig verursachten Kosten – zu Lasten der Datensicherheit geht. § 8 Satz 1 macht hinreichend deutlich, welche Maßnahmen erforderlich sind. Das Kriterium des „Aufwandes" ist kein datenschutzrechtliches, sondern allenfalls ein betriebswirtschaftliches. Solche Erwägungen haben allerdings vor dem grundrechtlich verbürgten Recht auf informationelle Selbstbestimmung zurückzutreten.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „1. Ein automatisiertes Verfahren, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, darf nur eingerichtet werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zuläßt."

   b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

   Begründung

   Im Rahmen von online-Anschlüssen braucht die abrufende Stelle die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs gegenüber der speichernden Stelle nicht mehr zu begründen und somit auch selbst nicht mehr zu prüfen. Zudem erleichtert die einfache technische Abrufbarkeit auch objetiv nicht erforderliche Abfragen. Hiergegen hilft die bloße Protokollierung nicht, sondern begründet vielmehr zusätzliche Datenschutz-Probleme.

   Daher soll der Gesetzgeber selbst im Einzelfall über derartige Abrufverfahren entscheiden.

   Dieser Vorschlag lehnt sich an Nummer 15 der Bundesratsvorschläge zum Regierungsentwurf sowie neuere bundesrechtliche Regelungen (§ 18 Abs. 4 MRRG, §§ 30, 36 StVG) und Bestimmungen in Landesdatenschutzgesetzen (z. B. § 15 Abs. 2 Satz 2 Hess. DSG).

11. § 11a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der erhebenden Stelle und des mit der Erhebung verfolgten Zwecks erforderlich ist und der Betroffene der Erhebung zugestimmt hat. Die Zustimmung bedarf der Schriftform. Der Betroffene ist über den Erhebungszweck und über die Folgen der Verweigerung einer Zustimmung aufzuklären."

   b) Absatz 2 ist zu streichen.

   c) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Zu a)

Die Verwirklichung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist am ehesten gewährleistet und überhaupt mit Leben erfüllbar, wenn die Bürger/innen dieses selbst in die Hand nehmen. Für die Verwirklichung dieses Grundrechts ist es hinzunehmen, daß die Geschwindigkeit der Datenerhebung und -verarbeitung zunächst verlangsamt wird. Dies dürfte allerdings bei den Möglichkeiten der modernen Datenverarbeitung keine erhebliche Behinderung der Aufgabenerfüllung der erhebenden Stellen bedeuten. Im Gegenteil werden diese Stellen für ihre Arbeit eine zusätzliche und wünschenswerte Legitimation erhalten.

Zu b)

Vgl. unter a) sowie schon unter § 4.

Zu c)

Vgl. unter b).

12. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Nummern

      3., 4., 4 a., 5., 6. und 7.

      gestrichen.

   b) In Satz 2 werden die Worte „Nr. 4" ersetzt durch die Worte „Nrn. 1., 8. und 9.".

   c) Satz 3 wird gestrichen.

   d) Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung

Die Zweckbindung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist eines der wichtigsten Schutzgüter des Bürgers. Dies setzt voraus, daß eine Zweckentfremdung grundsätzlich immer von einer schriftlichen Zustimmung des Betroffenen abhängig gemacht werden muß. Die vorgesehenen Ausnahmeregelungen von diesem Grundsatz sind teilweise zu unbestimmt, teilweise prinzipiell abzulehnen.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

      „2. der Betroffene schriftlich zugestimmt hat."

   b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

   c) In Absatz 5 werden die Worte „oder nur mit unvertretbarem Aufwand" gestrichen. Es wird nach dem letzten Satz angefügt:

      „Die Einwilligung des Betroffenen ist für diesen Vorgang schriftlich einzuholen."

Begründung

Zu a)

Die Voraussetzungen nach § 12 im bestehenden Entwurf können als Bedingung nicht hinreichen. Grundsätzlich ist die Zustimmung des Betroffenen zur Übermittlung stärker zu verankern, als im Entwurf vorgesehen.

Zu b)

Die Einschränkungen der Prüfungspflicht und Verantwortung in Absatz 2 liegen nicht im Interesse der Betroffenen, sondern allein im Interesse einer zügigen Datenübermittlung.

Zu c)

Die in Absatz 5 vorgesehenen Einschränkungen dienen ebenfalls eher einer zügigen Datenübermittlung als dem Schutz der betroffenen Bürger.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. es zur Wahrung berechtigter Interessen, die der Empfänger glaubhaft dargelegt hat, erforderlich ist und der Betroffene der Übermittlung zugestimmt hat."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird Absatz 3. Satz 3 wird gestrichen.

Begründung

Die Rechte des Betroffenen bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind nur ausreichend gewahrt, wenn den Betroffenen die Entscheidung darüber belassen wird, welche Daten an nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden. Demgemäß ist auch eine nach Absatz 4 vorgesehene Zweckänderung von der Zustimmung des Betroffenen abhängig zu machen.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 14 Abs. 3." durch die Worte „... § 14 Abs. 2." ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt insbesondere, wenn die für den Übermittlungsempfänger geltende nationale Rechtslage qualitativ hinter dem deutschen Datenschutz-Standard zurückbleibt."

Begründung

Präzisierung des Gewollten, Hervorhebung des mit dem Zweckbindungsprinzip intendierten Schutzes sowie Wahrung der Verantwortlichkeit der übermittelnden Stelle auch bei Auslandsübermittlungen.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgende neue Nummer 5a eingefügt:

„5a. Die vorgesehene Verarbeitung und Nutzung der gespeicherten Daten".

b) Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung

Zu a)

Für die Beurteilung und Kontrolle einer Datei ist auch deren Verwendung von Interesse. Insbesondere muß geprüft werden, ob eine Datei zur Verhaltens- und Leistungskontrolle geeignet ist und deshalb der Mitbestimmung der Personalvertretung unterliegt.

Zu b)

Auch bei Dateien mit nur kurzer Lebensdauer besteht die Gefahr einer Verletzung von Rechten der Bürger/innen. Es ist deshalb nicht einsehbar, warum eine, wie in Absatz 3 vorgesehene Ausnahmeregelung, für solche Daten bestehen soll.

17. § 17 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen.

b) Die Absätze 2, 3, 3a, 4 und 5 werden gestrichen.

Begründung

Zu a)

Über das Auskunftsrecht verwirklicht sich maßgeblich das Grundrecht der betroffenen Bürger/innen auf informationelle Selbstbestimmung. Ein wirksamer Datenschutz setzt deshalb ein unbeschränktes Daten-Einsichtsrecht voraus. Aller Erfahrung nach wird keine der datenverarbeitenden Stellen in dem Maße auf einen ordnungsgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten achten, wie die Betroffenen selbst. Ein unbeschränktes Daten-Auskunftsrecht wird auch dazu führen, daß die datenverarbeitenden Stellen in Kenntnis dieses Rechts ihre Anstrengungen im ordnungsgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten ständig auf hohem Niveau halten werden. Eine Beschränkung des Auskunftsrechts in der in Absatz 1 bezeichneten Weise ist deshalb nicht wünschenswert, weil sie immer noch am Vorrang der datenverarbeitenden Stellen gegenüber den betroffenen Bürger/innen festhält. Den Betroffenen ist nicht zumutbar, für eine Auskunftserteilung „die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll" vorher näher bezeichnen zu müssen. Aus den oben genannten Gründen ist es ebenso abzulehnen, daß die Betroffenen „Angaben" zu machen haben, die das Auffinden der Daten in Akten ermöglichen. Im übrigen kann es nicht angehen, daß die speichernde Stelle das Verfahren bzw. die Form der Auskunftserteilung bestimmt. Hier muß die Schrift-

form gelten; ein Daten/Akteneinsichtsrecht in eigene Daten/ Akten wäre die wünschenswertere Lösung.

Zu b)

Eine Einschränkung des Rechts auf Auskunftserteilung ist aus den oben genannten Erwägungen grundsätzlich abzulehnen. Wer Datenschutz im Lichte des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung als ein Bürgerrecht versteht, kann nicht länger am überholten Bild der geheimen Administration festhalten. Beschränkungen für die Bereiche der Geheimdienste sind nicht hinnehmbar, weil für den Verfassungsschutz ebenso wie für den Datenschutz davon auszugehen ist, daß dies die Bürger/innen am besten selbst können. Die Regelungen in § 17 Abs. 2 bis 5 sind aber auch – gemessen am Selbstanspruch des Gesetzentwurfs – völlig unzureichend. Liest man noch in § 6 von „unabdingbaren Rechten der Betroffenen" so erfährt das Auskunftsrecht in § 17 Abs. 1 Satz 2 seine erste aber nicht letzte Einschränkung:

Der Betroffene muß die Daten angeben, über die er Auskunft begehrt und er bekommt die Auskunft nur, wenn es den zur Auskunft verpflichteten Stellen nicht allzuviel Mühe macht. Bei den Geheimdiensten schließlich endet die Verpflichtung zur Auskunftserteilung. Wendet sich jemand an eine dritte Stelle mit der Bitte um Auskunftserteilung darüber, welche Daten von dieser Stelle an Dienste geliefert wurden oder welche Daten sie von diesen bekommen hat, so ist eine Auskunftserteilung nur mit Zustimmung der Geheimdienste zulässig. Im übrigen müßte auch für diesen Fall der Betroffenen der Antrag „die Art der personenbezogenen Daten über die Auskunft erteilt werden soll," näher bezeichnen. Die Ausschlüsse der Auskunftserteilung in § 17 Absatz 3 eröffnen schließlich über die dort genannten völlig unbestimmten Rechtsbegriffe die Möglichkeit, das Auskunftsrecht auf Null zu reduzieren. So verwundert es dann auch nicht, wenn in Absatz 3 festgeschrieben wird, daß das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung regelmäßig zurückzutreten hat: Eine Interessenabwägung soll hier von vornherein gar nicht mehr stattfinden. Der Hinweis auf den Bundesbeauftragten für den Datenschutz in den Absätzen 4 und 5 geht ins Leere, da dessen Möglichkeiten ebenso erheblich eingeschränkt werden. Nur noch als „rechts-scheinheilig" läßt sich Satz 2 in § 17 Abs. 4 bezeichnen, wonach der Betroffene darauf hinzuweisen ist, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden könne, wenn er keine Auskunft bekommt. Dieser soll dann erreichen, daß eine Stelle, die der Auffassung ist, sie müsse keine Auskunft erteilen, nunmehr doch Auskunft an den Betroffenen erteilt. Daß dies tatsächlich passiert, wird allerdings dadurch verhindert, daß die Stelle statt dem Betroffenen dem Bundesbeauftragten Auskunft erteilt. Und auch diese Auskunft unterbleibt, wenn die jeweils zuständige Bundesbehörde zuvor feststellt, daß durch eine Auskunftserteilung „die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet" würde. Insgesamt stellen die Absätze 2 bis 5 eine Scheinverrechtlichung politisch motivierter Aus-

kunftsausschlüsse gegen Bürger/innen dar und sind deshalb zu streichen.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nicht übermittelt oder genutzt werden."

b) In Absatz 6 wird in Satz 1 nach den Worten „... Unzulässigkeit der Speicherung" angefügt: „sind alle Stellen zu verständigen, die diese Daten erhalten haben." Der Rest des Satzes wird gestrichen.

Begründung

Der Entwurf durchbricht für Zwecke, die nicht im Interesse des Betroffenen liegen, die zu fordernde strenge Sperrungsregelung. Gerade in diesem Fall ist die Möglichkeit zur Einwilligung der Betroffenen aber grundsätzlich gegeben. Deshalb muß sie auch angewandt werden.

Weiterhin ist unerläßlich, daß eine Berichtigungspflicht bei Daten auf alle Stellen anzuwenden ist, die diese Daten erhalten haben. Damit werden auch in Zukunft persönliche Schädigungen für die Betroffenen durch unrichtige Angaben in Dateien verhindert.

Ansonsten stellt Absatz 5 Nr. 2 eine offenbare sprachliche/logische Unsinnigkeit dar, die egal, wie sie gemeint ist, weder Normenklarheit noch Bürgerfreundlichkeit repräsentiert.

19. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Wahl eines/r Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Der/Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz, sowie dessen/deren Stellvertreter/in werden vom Deutschen Bundestag nach allgemeiner Aussprache in geheimer Wahl mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt.

(2) Die Amtszeit des/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der/Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz bleibt so lange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.

(3) Zur Vorbereitung der Wahl des/der Bundesbeauftragten für den Datenschutz sowie dessen/deren Stellvertreter/in findet eine öffentliche Anhörung im Innenausschuß des Deutschen Bundestages statt. Jede Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages hat/haben das Recht, dem Ausschuß Wahlvorschläge zu unterbreiten. Der Ausschuß lädt geeignete Bewerber/innen zu der öffentlichen Anhörung ein. Jede Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages kann/können verlangen,

daß mindestens eine der von ihr/ihnen vorgeschlagenen Personen zu der Anhörung geladen wird.

(4) In der öffentlichen Anhörung tritt der Ausschuß in eine allgemeine Aussprache mit den eingeladenen Personen ein. Er erstellt einen Bericht über das Ergebnis der Anhörung und leitet den Bericht dem Deutschen Bundestag zu. In dem Bericht ist auch die Auffassung der Ausschußminderheit enthalten."

19. § 21 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

 „(1) Der/Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene oberste Bundesbehörde. Der/Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem Amtsverhältnis als Beamter auf Zeit. Dem/Der Bundesbeauftragte/n für den Datenschutz ist für die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; diese ist im Bundeshaushalt in einem eigenen Einzelplan auszuweisen."

 b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

 „(3) Der Bundesbeauftragte hat der Präsidentin des Deutschen Bundestages Mitteilung über Geschenke zu machen, die er in Bezug auf sein Amt erhält. Die Präsidentin des Deutschen Bundestages entscheidet über die Verwendung dieser Geschenke."

 c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

 „(5) Der/Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist auch nach Beendigung seines/ihres Amtsverhältnisses verpflichtet, über die bei der amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind. Er/Sie darf über die der Verschwiegenheit unterliegenden Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen. Die für die Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes geltenden Vorschriften über Unabhängigkeit und Disziplinarmaßnahmen sind entsprechend anzuwenden. Das Antragsrecht zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen den/die Bundesbeauftragte/n für den Datenschutz übt das Präsidium des Deutschen Bundestages aus."

 d) Absatz 6 wird gestrichen.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 sind die Worte „unbeschadet der ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben obliegenden fachlichen Beurteilung und Verantwortlichkeit" zu streichen.

Begründung

Die Regelung ist überflüssig. Sie könnte zudem von den kontrollierten Stellen so interpretiert werden, als ob der BfD die Datenverarbeitung künftig nicht mehr inhaltlich, z. B. auf ihre Erforderlichkeit hin, überprüfen dürfte.

b) Absatz 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Der BfD soll auch in Akten enthaltene Daten nicht nur auf Eingaben hin und im Einzelfall, sondern systematisch und initiativ kontrollieren können, wie es der unproblematischen bisherigen Praxis entspricht.

Bei grundsätzlicher Einbeziehung von Akten in den Geltungsbereich des BDSG bestünde ein Widerspruch, falls Kontrollen in der heute bereits erfolgenden Form künftig ausgeschlossen sein sollten.
Bei bloßen Einzelfall-Kontrollen bliebe den Behörden zudem stets die Ausrede, etwaige Mißstände seien auf diesen Ausnahmefall beschränkt.

Schließlich enthält keines der modernen Landesdatenschutzgesetze eine vergleichbare Einschränkung.

c) In Absatz 2 werden der Satz 4 sowie in Satz 3 die Worte „mit Ausnahme von Nummer 2" gestrichen.

Begründung

Der BfD soll Überwachungsmaßnahmen nach dem G10-Gesetz nicht nur im Einzelfall auf Ersuchen der G10-Kommission, sondern grundsätzlich kontrollieren können. Für eine Einschränkung seiner Kontrollbefugnisse insoweit besteht umso weniger Anlaß, als das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 20. Juni 1984 die Zulässigkeit von G10-Maßnahmen ohne Abstriche von der Kontrollmöglichkeit durch Datenschutzbeauftragte abhängig erklärt hat.

In weiteren DV-Bereichen soll der BfD ohne die vorgesehene Widerspruchsmöglichkeit der Betroffenen kontrollieren können. Für eine derartige Einschränkung gibt es weder einen Anlaß angesichts der bisherigen Kontrollpraxis, noch in den Länderdatenschutzgesetzen oder den Kompetenzen des vergleichbaren Kontrollorgans Bundesrechnungshof ein Beispiel.

Die Streichung in Satz 3 ist lediglich redaktionell begründet.

d) In Absatz 4 Nr. 1 sind die Worte „der Kontrolle nach Absatz 1" durch die Worte „ihren Aufgaben" zu ersetzen.

e) Absatz 6 ist zu streichen.

Begründung

Die Umformulierung soll dem Eindruck entgegenwirken, als würden die Auskunftsrechte des BfD gegenüber der jetzigen Rechtslage (§ 19 Abs. 3 S. 1) eingeschränkt; diese sind vielmehr Voraussetzung effektiver Aufgabenerfüllung.

Abs. 6 ist zu streichen, da verfassungsrechtlich bedenklich.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Der/Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz erstattet dem Deutschen Bundestag jedes Jahr einen Tätigkeitsbericht."

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der/Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz kann der Bundesregierung und den in § 11 Abs. 1 genannten Stellen des Bundes Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger geben und sie in diesen Fragen unaufgefordert beraten."

c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung

Für die öffentliche Kontrolle des Datenschutzes durch die Bürgerinnen und Bürger sind die jährlichen Tätigkeitsberichte der Datenschutzbeauftragten häufig die einzige Quelle. Die technisch bedingten Veränderungen bei der Nutzung und Übermittlung von Datenbeständen haben ein solches Tempo erreicht, daß weder den Bürgern noch der Kontrolltätigkeit des Parlaments eine Beschneidung der Berichtspflicht für den BfD zuzumuten sind.

Zu Recht weist die Konferenz der Datenschutzbeauftragten auf die in Absatz 3 Satz 2 beabsichtigte Zumutung für die Praxis des DSB hin.

22. § 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 werden die Sätze 2 und 5 gestrichen. Im bisherigen Satz 6 wird das Wort „andere" gestrichen.

Begründung

Für eine generelle Ausnahme zugunsten der Nachrichtendienste von der Meldepflicht zum Dateienregister gibt es keinen Anlaß; vielmehr hat sich z. B. in Hessen die Meldepflicht des LfV bewährt.

Die gemeldeten Dateien der Dienste wie auch von Polizei und Staatsanwaltschaft sollen im Register öffentlich eingesehen werden können. Denn nur so kann der verfassungsgerichtlichen Forderung Rechnung getragen werden, wonach die Bürger die Möglichkeit zur Information darüber haben müß-

ten, welche Behörden unter welchen Voraussetzungen bestimmte Informationen über sie verarbeiten könnten.

23. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. wenn der Betroffene eingewilligt hat."

b) Absatz 1 Nr. 2 wird gestrichen, Nummer 3 wird zu Nummer 2.

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung bringt den das Datenschutzrecht kennzeichnenden Zustimmungsgrundsatz stärker zur Geltung und deckt die ursprüngliche Fassung der Nummer 1 materiell ab.

Die Streichung der Nummer 2 ist erforderlich, da geschäftsmäßige DV-Anwender nicht durch eigene Interessenabwägung über die Zulässigkeit weiterer Nutzungen befinden dürfen, sondern auf die einzuholende Zustimmung verwiesen werden sollen.

c) In Absatz 1 Nr. 3 enthält der 1. Halbsatz folgende Fassung:

„3. wenn die Daten nachweislich unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen worden sind, ..."

Begründung

Entsprechend der geltenden Rechtslage (§ 23 BDSG) ermöglicht nur eine Nachweispflicht, daß die Daten tatsächlich (und nicht nur potentiell) zugänglichen Quellen entnommen wurden, die Rekonstruktion von Datenflüssen anläßlich von Datenschutzprüfungen. Andernfalls könnte eine mißbräuchliche Datenverarbeitung mit der Begründung erfolgen, man hätte die Informationen theoretisch auch anderen Quellen entnehmen können.

Die Verarbeitung auch im Falle einer Veröffentlichungsbefugnis zuzulassen, besteht kein Anlaß.

d) In Absatz 1 wird Nummer 3a wie folgt gefaßt:

„3a. wenn es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung im Interesse der speichernden Stelle erforderlich ist und der Betroffene zugestimmt hat. Dies gilt nicht, wenn der Zweck der Forschung durch die Verwendung irreversibel anonymisierter Daten erreicht werden kann."

Begründung

Das in Nummer 3a formulierte Forschungsprivileg ist nicht vertretbar. Dies wiegt umso schwerwiegender, als der Entwurf keinen qualifizierten Begriff dessen enthält, was unter „Forschung" zu verstehen ist. Auch Marketing-Forschung

wird damit in die Lage versetzt, die Zustimmung der Betroffenen nicht mehr einholen zu müssen. Ferner verhindert der verwendete Begriff der „Anonymisierung", wie bereits bei § 3 ausgeführt, gerade nicht eine Re-Identifizierung des Betroffenen.

e) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Übermittlung oder Nutzung von listenmäßig oder sonst zusammengefaßten Daten zulässig, wenn sie sich auf

1. Namen,
2. Titel, akademische Grade,
3. Geburtsdatum,
4. Beruf, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung,
5. Anschrift,

beschränkt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Es kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß dies der Fall ist, wenn im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses gespeicherte Daten übermittelt werden-sollen, die sich

— auf gesundheitliche Verhältnisse,
— auf strafbare Handlungen,
— auf Ordnungswidrigkeiten,
— auf religiöse oder politische Anschauungen sowie
— bei Übermittlung durch den Arbeitgeber auf arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse beziehen. Zur Angabe der Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer Personengruppe dürfen andere als die in Satz 1 genannten Daten nicht übermittelt werden."

f) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Jegliche Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn der Betroffene unverzüglich informiert wird."

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

g) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Widerspricht der Betroffene beim Empfänger der nach Absatz 2 übermittelten Daten, deren weiterer Verarbeitung und Nutzung, so hat dieser die Daten zu löschen."

h) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Empfänger darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 3 Satz 1 zulässig. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger darauf hinzuweisen."

Begründung

Die Folge der bisher vorgeschlagenen Regelung, welche den Geschäftsinteressen vor allem der Adressenverlage und Marktforschungsinstitute in verfassungsrechtlich bedenklichem Umfang entgegenkäme, soll vermieden werden. Hierzu wird die Widerspruchsmöglichkeit durch eine Benachrichtigungspflicht effektiv gemacht und ein Löschungsanspruch (statt bloßer Sperrungs-Möglichkeit) gegeben. Absatz 4 bekräftigt den Grundsatz der Zweckbindung.

24. An § 26 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„Bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes findet § 15 entsprechende Anwendung."

Begründung

Auch im zunehmenden grenzüberschreitenden Datenverkehr nicht-öffentlicher Stellen dürfen hiesige Datenschutzstandards nicht ausgehebelt werden, etwa durch Auslagerung der Datenverarbeitung zu gewerblichen Zwecken ins „Datenschutz-ärmere" Ausland, ggf. sogar zu einem verbundenen Unternehmen.

25. An § 27 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei er Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes findet § 15 entsprechende Anwendung."

Begründung

Auch im zunehmenden grenzüberschreitenden Datenverkehr nicht-öffentlicher Stellen dürfen hiesige Datenschutzstandards nicht ausgehebelt werden, etwa durch die Auslagerung der Datenverarbeitung zu gewerblichen Zwecken ins „Datenschutz-ärmere" Ausland, ggf. sogar zu einem verbundenen Unternehmen.

26. In § 27 Abs. 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. wenn der Betroffene zugestimmt hat und"

Begründung

Allein das Zustimmungserfordernis der Betroffenen vermag das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu verwirklichen.

27. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 entfällt nach „erforderlich ist" der Punkt und folgender Satz wird angefügt:

„... und der Betroffene zugestimmt hat."

b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„1. ... der Betroffene zugestimmt hat."

c) Absatz 2 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

a) bis c)

Verwirklichung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der **Bürgerinnen und Bürger.**

28. § 29 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

An Nummer 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„sowie alle bestehenden online-Anschlüsse."

Begründung

Die bisher vorgesehene Regelung ist unklar und könnte so verstanden werden, als ob nur die tatsächlichen regelmäßigen Empfänger von Datenübermittlungen zu melden wären. Für die Kontrollmöglichkeit der Aufsichtsbehörde ist aber entscheidend, daß ihr alle online-Anschlüsse unabhängig von der tatsächlichen Nutzung bekannt sind.

29. § 30 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2

— wird eingangs der Nummer 1 das Wort „nachweislich" eingefügt;

— werden die Nummern 4, 5b und 6 gestrichen;

wird die bisheriger Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. die Daten für eigene Zwecke gespeichert sind und nachweislich unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind oder"

und nunmehr als neue Nummer 4 geführt.

Begründung

Wahrung der grundsätzlichen Benachrichtigungspflicht durch Reduzierung überflüssiger oder unangemessener Ausnahmetatbestände.

30. § 30a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 ist folgender Satz 3 einzufügen:

„Wird Auskunft über personenbezogene Daten verlangt, die geschäftsmäßig zum Zwecke der Datenübermittlung gespeichert sind, hat der Betroffene zu erklären, ob er die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen will."

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

c) In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Es kann jedoch ein Entgelt verlangt werden, wenn der Betroffene erklärt hat, daß er die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen will oder – soweit Auskunft auch über Übermittlungsempfänger verlangt wird – wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß er dies beabsichtigt."

Begründung

Grundsätzlich sollen Betroffene unentgeltlich Eigenauskünfte erhalten können. Ein Entgelt ist nur bei beabsichtigter wirtschaftlicher Verwendung gerechtfertigt. Diese dürfte nur möglich sein mit Informationen, die über Eigenauskunft hinausgehen. Nur wenn diese verlangt werden und Indizien auf eine wirtschaftliche Weiterverwendung hindeuten, bzw. diese eingeräumt wird, darf Entgelt erhoben werden.

Ohne diese Voraussetzungen soll der Betroffene andererseits stets Auskunft auch über Herkunft und Empfänger der Daten verlangen können, also entgegen der bisher vorgesehenen Regelungen nicht nur bei behaupteter Unrichtigkeit der Daten.

30. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Nummer 3 gestrichen.

b) Absatz 5 wird gestrichen.

c) In Absatz 6 Satz 1 sind nach den Worten „... die Stellen zu verständigen" die anschließenden Worte zu ersetzen durch: „... denen diese Daten zur Speicherung weitergegeben worden sind."

d) Absatz 7 wird gestrichen.

Begründung

Der Ersatz der notwendigen Löschung durch eine Sperrung ist aus den unter 3. vorgesehenen Gründen nicht hinnehmbar.

Die in Absatz 5 vorgesehene Regelung geht praktisch nicht nur ins Leere, weil der Gesetzentwurf unzureichende Benachrichtungspflichten für die Betroffenen vorsieht. Die hier vorgesehene Gegendarstellung setzt logisch bereits die Kenntnis des Sachverhalts durch die Betroffenen voraus (unrichtige Daten), wovon gerade im Regelfall nicht ausgegangen werden kann.

In Absatz 6 ist der Tempus in der Vorlage falsch gewählt, weil nach den Vorschriften der einzig denkbare Fall auf eine unrichtige Datenübermittlung in der Vergangenheit bezogen sein kann. Darüber hinaus ist für Absatz 6 zu fordern, daß in jedem Fall eine Benachrichtigung der Betroffenen vorzusehen ist.

Absatz 7 verletzt durch die Privilegierung der speichernden Stelle elementare Interessen der Betroffenen. Zudem stellt der Wortlaut von 2. eine offensichtliche logische Unmöglichkeit dar: Möge es verstehen, wer es verstehen kann!

Das in Absatz 7 Nr. 1 vorgesehene Forschungsprivileg ist aus den bereits bei § 26 Absatz 1 erwähnten Gründen nicht unterstützenswert.

31. § 32 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Bestellung unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrates."

b) An Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf Verlangen ist ihm Einblick in alle betrieblichen Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskunft in dem begehrten Umfang zu erteilen."

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„Der Beauftragte für den Datenschutz ist hinsichtlich des besonderen Kündigungsschutzes einem Mitglied des Betriebsrates gleichgestellt."

Begründung

Stärkung der unabhängigen Stellung und Arbeitseffektivität des Beauftragten.

32. § 36 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle ist dafür verantwortlich, daß die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung anderer als wissenschaftlicher Aufgaben durchgeführt wird."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als öffentliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn die Betroffenen zugestimmt haben und die Vorschriften des Absatzes 3 eingehalten werden."

c) In Absatz 3 werden statt des Wortes „anonymisieren" die Worte „irreversibel anonymisieren" eingefügt.

In Satz 3 wird nach „soweit der Forschungszweck dies erfordert" angefügt: „und die Betroffenen zugestimmt haben."

d) In Absatz 4 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„... die Interessen der Forschung als überwiegendes Allgemeininteresse erheblich die schutzwürdigen Belange des Betroffenen überwiegen. Der Betroffene ist verfahrensmäßig an der Abwägung dieses Zielkonfliktes zu beteiligen."

e) In Absatz 4 wird an Nummer 1 angefügt:

„... und der Betroffene zugestimmt hat."

f) An Nummer 3 wird angefügt nach den Worten „der Zweckänderung hat":

„... und seine Zustimmung dafür eingeholt wurde"

g) An Nummer 4 wird folgender Satz angefügt: „Der Betroffene ist verfahrensmäßig an der Abwägung des Zielkonflikts angemessen zu beteiligen."

h) In Absatz 5 Nr. 3 Satz 1 wird statt der Worte „... gelten § 26 Abs. 2 ... und Abs. 3 ..." eingefügt:

„... gelten § 26 Abs. 2 Nummern 3 und 4, Absatz 3 sowie § 27 Absätze 2, 3, 4."

Begründung

Die Änderungen haben das Ziel, wissenschaftliche Forschung, die überwiegenden Allgemeinzwecken dient und die berechtigten Personenschutzrechte des Betroffenen zu optimieren, statt sie einseitig zu Lasten des Betroffenen zu regeln. Dort, wo die Zustimmung des Betroffenen möglich ist, muß sie grundsätzlich immer eingeholt werden. Die vorgesehene Privilegierung von Forschung zu privaten und geschäftsmäßigen Zwecken wird zurückgenommen.

33. § 40 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3.a. ... entgegen § 30a eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt."

Wenn eine Verletzung der Benachrichtigungspflicht als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht ist (§ 40 Abs. 1 Nr. 3), sollte auch eine Verletzung der Auskunftspflicht eine entsprechende Sanktion nach sich ziehen.

Bonn, den 29. Mai 1990

Such
Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333